

**Verordnung  
über die Berufsausbildung zum Dachdecker/zur Dachdeckerin\*)**

**Vom 13. Mai 1998**

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1

**Staatliche Anerkennung  
des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Dachdecker/Dachdeckerin wird für die Ausbildung für das Gewerbe Nummer 4, Dachdecker, der Handwerksordnung staatlich anerkannt.

§ 2

**Ausbildungsdauer**

(1) Die Ausbildung dauert drei Jahre. Für das dritte Ausbildungsjahr kann zwischen den Fachrichtungen

1. Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik und
2. Reetdachtechnik

gewählt werden.

(2) Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Rechtsverordnung gemäß § 27a Abs. 1 der Handwerksordnung als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

§ 3

**Berufsfeldbreite Grundbildung  
und Zielsetzung der Berufsausbildung**

(1) Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 9 und 10 nachzuweisen.

\*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 4

**Ausbildungsberufsbild**

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan,
6. Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen,
7. Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen,
8. Lesen und Anwenden von Zeichnungen und Plänen, Anfertigen von Skizzen, Durchführen von Messungen,
9. Herstellen von Mauerwerk, Putz und Beton,
10. Verarbeiten von Holz und Herstellen von Holzbauteilen,
11. Verarbeiten von Kunststoffen und bituminösen Werkstoffen,
12. Herstellen von Wärmedämmungen, Durchführen zusätzlicher Maßnahmen bei Dachdeckungen,
13. Verarbeiten von Schiefer, Dachplatten und Schindeln,
14. Verarbeiten von Dachziegeln und Dachsteinen,
15. Verarbeiten von Metallen,
16. Montieren und Einbauen von Einbauteilen,
17. Herstellen von Unterkonstruktionen für Außenwandbekleidungen,
18. Einbauen von Vorrichtungen zur Ableitung von Oberflächenwasser,
19. Verarbeiten von Wellplatten,
20. Einbauen von Energiesammlern und Energieumsetzern.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik:
  - a) Decken von Dach- und Wandflächen mit Schiefer, Dachplatten, Schindeln, Wellplatten, Dachziegeln und Dachsteinen,
  - b) Abdichten mit Kunststoffen und bituminösen Werkstoffen,
  - c) Ausführen von Deckungen mit Blechen,
  - d) Bekleiden von Außenwänden,

- e) Errichten von Blitzschutzanlagen für den äußeren Blitzschutz,
  - f) Reparieren von Dach- und Wandflächen sowie von Holzkonstruktionen,
  - g) Berichtswesen, Aufmaß, qualitätssichernde Maßnahmen;
2. in der Fachrichtung Reetdachtechnik:
- a) Vorbereiten von Deckungen mit Reet,
  - b) Decken von ebenen Dachflächen mit Reet,
  - c) Herstellen von Anschlüssen und Abschlüssen,
  - d) Decken von gewölbten und geschweiften Dachflächen mit Reet,
  - e) Errichten von Blitzschutzanlagen für den äußeren Blitzschutz,
  - f) Reparieren von Dachflächen und von Holzkonstruktionen,
  - g) Berichtswesen, Aufmaß, qualitätssichernde Maßnahmen.

## § 5

**Ausbildungsrahmenplan**

Die in § 4 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen nach der in der Anlage für die berufliche Grundbildung und für die berufliche Fachbildung enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

## § 6

**Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

## § 7

**Berufsausbildung  
in überbetrieblichen Ausbildungsstätten**

Die Berufsausbildung wird in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte ergänzt. Die Handwerkskammer regelt die Durchführung der überbetrieblichen Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplanes (Anlage, Abschnitt IV).

## § 8

**Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

## § 9

**Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage in Abschnitt I für das erste Ausbildungsjahr sowie in Abschnitt II für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung insgesamt höchstens sechs Stunden drei praktische Aufgaben ausführen. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

1. Decken eines Teilbereiches einer Dach- oder Wandfläche mit Schiefer, Dachplatten oder Schindeln,
2. Decken eines Teilbereiches einer Dachfläche mit Dachziegeln oder Dachsteinen,
3. Herstellen eines Teilbereiches einer Dachabdichtung mit Kunststoffen oder bituminösen Werkstoffen.

(4) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten lösen:

1. Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle,
2. Umweltschutz, Naturschutz an Gebäuden,
3. Skizzen, Zeichnungen und Verlegepläne,
4. Regelwerk des Dachdeckerhandwerks,
5. Bau- und Bauhilfsstoffe, Maschinen, Geräte und Werkzeuge,
6. Dämmstoffe und Dämmtechnik,
7. Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik,
8. berufsbezogene Berechnungen.

## § 10

**Gesellenprüfung**

(1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung insgesamt höchstens zwölf Stunden vier praktische Aufgaben ausführen. Hierfür kommt insbesondere aus den folgenden vier Gebieten je eine der angegebenen Aufgaben in Betracht:

1. in der Fachrichtung Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik:
  - a) Schiefer-, Dachplatten-, Schindel- und Wellplattendeckungen:
    - aa) Decken von Dachflächen mit Schiefer, Dachplatten oder Schindeln einschließlich Traufe sowie Ortgang oder Grat,

- bb) Decken von Dachflächen mit Wellplatten einschließlich Einbauen von Formteilen oder
- cc) Herstellen von Anschlüssen oder Abschlüssen;
- b) Dachziegel- und Dachsteindeckungen:
- aa) Decken von Dachflächen einschließlich Traufe sowie Grat oder Ortgang und First,
- bb) Herstellen von Anschlüssen oder Abschlüssen,
- cc) Einbauen von Teilen einer Blitzschutzanlage oder
- dd) Montieren und Einbauen von Einbauteilen;
- c) Abdichtungen:
- aa) Abdichten einer Dachfläche einschließlich Herstellen eines Anschlusses oder Abschlusses mit Kunststoffen, bituminösen Werkstoffen oder Metallen,
- bb) Herstellen von Bauwerksabdichtungen an waagerechten und senkrechten Flächen oder
- cc) Herstellen und Abdichten von Bewegungsfugen;
- d) Außenwandbekleidungen:
- aa) Ausführen von Bekleidungen insbesondere mit Dachziegeln, Dachsteinen, Schiefer, Faserzement, Metallen oder Kunststoffen,
- bb) Herstellen von Anschlüssen oder Abschlüssen oder
- cc) Herstellen von Abdeckungen;
2. in der Fachrichtung Reetdachtechnik:
- a) Reetdachdeckung:
- aa) Decken von ebenen Dachflächen einschließlich Traufe sowie Ortgang oder Grat,
- bb) Decken von gewölbten oder geschweiften Dachflächen,
- cc) Herstellen von Firstabdeckungen und Einbauen von Teilen einer Blitzschutzanlage oder
- dd) Herstellen von Anschlüssen;
- b) Dachziegel- und Dachsteindeckung:
- aa) Decken eines Teilbereiches einer Dachfläche einschließlich Traufe, Ortgang und First,
- bb) Herstellen von Anschlüssen oder Abschlüssen oder
- cc) Montieren und Einbauen von Einbauteilen;
- c) Abdichtungen:
- Abdichten einer Dachfläche einschließlich Herstellen eines Anschlusses oder Abschlusses mit Kunststoffen, bituminösen Werkstoffen oder Metallen;
- d) Außenwandbekleidungen:
- aa) Ausführen von Bekleidungen mit kleinformati- gen Platten,
- bb) Herstellen von Abschlüssen oder
- cc) Herstellen von Abdeckungen.
- Dabei sollen das Einrichten einer Baustelle, die Sicherheit und der Gesundheitsschutz, der Umweltschutz sowie qualitätssichernde Maßnahmen einbezogen werden.
- (3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Dachdeckungen, Abdichtungen, Außenwandbekleidungen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Dachdeckungen, Abdichtungen und Außenwandbekleidungen soll der Prüfling zeigen, daß er insbesondere durch Verknüpfung von Informationen, technologischen, mathematischen und zeichnerischen Fragestellungen Lösungswege und Arbeitsabläufe darstellen sowie Maßnahmen zur Sicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz anwenden kann. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:
1. im Prüfungsbereich Dachdeckungen:
    - a) Regelwerk des Dachdeckerhandwerks,
    - b) Dachkonstruktionen, Deckunterlagen,
    - c) Wärmeschutz,
    - d) Werkstoffe,
    - e) Deckarten, Befestigungstechniken,
    - f) Anschlüsse und Abschlüsse,
    - g) Ableiten von Oberflächenwasser,
    - h) Energiesammler und Energieumsetzer,
    - i) Blitzschutzanlagen für den äußeren Blitzschutz;
  2. im Prüfungsbereich Abdichtungen:
    - a) Regelwerk des Dachdeckerhandwerks,
    - b) Deckunterlagen,
    - c) Wärmeschutz,
    - d) Werkstoffe für das Abdichten von Bauwerken,
    - e) Aufbau und Schichtenfolge von Dächern mit Abdichtungen,
    - f) Aufbau und Schichtenfolge von Dachbegrünungen,
    - g) Abdichten von Flächen gegen Bodenfeuchtigkeit und gegen nichtdrückendes Wasser,
    - h) Anschlüsse und Abschlüsse;
  3. im Prüfungsbereich Außenwandbekleidungen:
    - a) Regelwerk des Dachdeckerhandwerks,
    - b) Unterkonstruktionen für Außenwandbekleidungen,
    - c) Wärmeschutz,
    - d) Werkstoffe, Befestigungstechniken,
    - e) Anschlüsse und Abschlüsse, Abdeckungen;
  4. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:
 

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.
- (4) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:
- |  |              |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsbereich Dachdeckungen                | 150 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich Abdichtungen                 | 90 Minuten,  |
| 3. im Prüfungsbereich Außenwandbekleidungen        | 60 Minuten,  |
| 4. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten.  |

(5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Bereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der schriftliche Teil der Prüfung hat gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.

(6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. Prüfungsbereich Dachdeckungen                   | 30 vom Hundert, |
| 2. Prüfungsbereich Abdichtungen                    | 25 vom Hundert, |
| 3. Prüfungsbereich Außenwand-<br>bekleidungen      | 25 vom Hundert, |
| 4. Prüfungsbereich Wirtschafts-<br>und Sozialkunde | 20 vom Hundert. |

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens zwei der Prüfungsbereiche Dachdeckungen, Abdichtungen

und Außenwandbekleidungen mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einer der vier praktischen Aufgaben oder in einem der vier Prüfungsbereiche mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

#### § 11

#### **Übergangsregelung**

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

#### § 12

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Dachdecker vom 13. März 1981 (BGBl. I S. 314) außer Kraft.

Bonn, den 13. Mai 1998

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Bürger

**Anlage**  
(zu § 5)

Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Dachdecker/zur Dachdeckerin

**I. Berufliche Grundbildung**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären</li> <li>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</li> <li>c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen</li> <li>d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen</li> <li>e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen</li> </ul>	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern</li> <li>b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung erklären</li> <li>c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen</li> <li>d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben</li> </ul>			
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen</li> <li>b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden</li> <li>c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten</li> <li>d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</li> </ul>			
4	Umweltschutz (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären</li> <li>b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden</li> <li>c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen</li> <li>d) Abfälle vermeiden, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</li> </ul>			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
5	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ziel des Arbeitsauftrages erkennen</li> <li>b) Arbeitsschritte, Arbeitsmittel und Sicherungsmaßnahmen planen</li> <li>c) Bau- und Bauhilfsstoffe festlegen</li> <li>d) Geräte, Hilfsmittel und Werkzeuge festlegen</li> <li>e) ausgeführte Arbeiten anhand von Vorgaben prüfen</li> <li>f) Arbeitsberichte erstellen</li> </ul>			
6	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	<p>Arbeitsplatz auf der Baustelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeitsplatz einrichten, unterhalten und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen</li> <li>b) Arbeitsplatz sichern</li> </ul> <p>Arbeits- und Schutzgerüste:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>c) Arbeits- und Schutzgerüste nach Vorgaben aufbauen, unterhalten und abbauen</li> <li>d) bei der Prüfung der Betriebssicherheit von Arbeits- und Schutzgerüsten mitwirken</li> </ul> <p>Werkzeuge, Geräte und Maschinen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>e) Bereitstellen von Werkzeugen, Geräten und Maschinen veranlassen</li> <li>f) Störungen an Geräten und Maschinen erkennen und melden</li> <li>g) Werkzeuge, Geräte und Maschinen warten</li> <li>h) Geräte und Maschinen in Betrieb nehmen, Aufschmelz-, Schweiß- und Lötgeräte unter Aufsicht in Betrieb nehmen</li> </ul>	6*)		
7	Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen (§ 4 Abs. 1 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Einbauteile auf Verwendbarkeit prüfen</li> <li>b) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Einbauteile nach Vorgabe abrufen, auf der Baustelle transportieren und lagern</li> </ul>			
8	Lesen und Anwenden von Zeichnungen und Plänen, Anfertigen von Skizzen, Durchführen von Messungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 8)	<p>Skizzen, Zeichnungen und Pläne:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Skizzen von Ansichten und Schnitten lesen und anwenden</li> <li>b) Bauzeichnungen und Verlegepläne lesen</li> <li>c) Skizzen anfertigen</li> </ul> <p>Messungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>d) Messungen mit Bandmaß und Gliedermaßstab durchführen</li> <li>e) Höhen mit Wasserwaage und Schlauchwaage übertragen</li> <li>f) Geraden ausfluchten</li> <li>g) Meßpunkte anlegen und sichern</li> <li>h) rechte Winkel anlegen und prüfen</li> </ul>			

\*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
9	Herstellen von Mauerwerk, Putz und Beton (§ 4 Abs. 1 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Mörtelgruppen nach Verwendungszweck unterscheiden</li> <li>b) Bindemittel und Zuschläge für Mörtel und Beton auswählen</li> <li>c) Mauer-, Putz- und Verstrichmörtel herstellen und in seiner Konsistenz beurteilen</li> <li>d) Mauerwerksteile aus Steinen herstellen</li> <li>e) Schornsteine aus Steinen und Formteilen herstellen</li> <li>f) einlagigen Wandputz herstellen</li> <li>g) Brettschalungen herstellen</li> <li>h) Betonstahlmatten zuschneiden</li> <li>i) Bewehrungen mit Abstandshaltern einbauen</li> <li>k) Beton herstellen, einbringen, verdichten und nachbehandeln</li> </ul>	4		
10	Verarbeiten von Holz und Herstellen von Holzbau-teilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Holz und Holzwerkstoffe nach dem Verwendungszweck unterscheiden</li> <li>b) Maßnahmen des vorbeugenden Holzschutzes durchführen, insbesondere im Hinblick auf pflanzliche und tierische Schädlinge</li> <li>c) Sortier- und Schnittholzklassen unterscheiden</li> <li>d) Holz und Holzwerkstoffe lagern</li> <li>e) Holz bearbeiten, insbesondere durch Anreißen, Stemmen, Sägen, Hobeln und Bohren</li> <li>f) Nägel und Schrauben entsprechend der Norm auswählen</li> <li>g) Holzverbindungen und Holzbefestigungen herstellen</li> </ul>	4		
11	Verarbeiten von Kunststoffen und bituminösen Werkstoffen (§ 4 Abs. 1 Nr. 11)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Oberflächen der Deckunterlage auf ihre Eignung für Abdichtungen prüfen</li> <li>b) Thermoplaste, Duromere und Elastomere nach ihren Eigenschaften unterscheiden</li> <li>c) Thermoplaste und Elastomere verformen</li> <li>d) Duromere schneiden, bohren und verkleben</li> <li>e) Kunststoff- und Bitumenbahnen nach Bezeichnung und Verwendungszweck unterscheiden, schneiden, nageln und fixieren</li> <li>f) Klebe-, Anstrich- und Dichtungsmittel unterscheiden und verarbeiten</li> <li>g) Kunststoff- und Bitumenbahnen kleben und schweißen</li> </ul>	8		
12	Herstellen von Wärmedämmungen, Durchführen zusätzlicher Maßnahmen bei Dachdeckungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 12)	Wärmedämmstoffe nach Eigenschaften und nach dem Verwendungszweck unterscheiden und einbauen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
13	Verarbeiten von Schiefer, Dachplatten und Schindeln (§ 4 Abs. 1 Nr. 13)	a) Formen von Schiefer, Dachplatten und Schindeln unterscheiden b) Schiefer und Dachplatten behauen und lochen c) Schiefer sortieren d) Schindeln sägen und schneiden e) Deckarten unterscheiden, Teilbereiche von Dach- und Wandflächen nach Vorgabe decken	24		
14	Verarbeiten von Dachziegeln und Dachsteinen (§ 4 Abs. 1 Nr. 14)	a) Dachziegel und Dachsteine unterscheiden und bearbeiten, insbesondere behauen, reißen, kneifen, schneiden, teilen und bohren b) Deckarten unterscheiden, Teilbereiche von Dachflächen nach Vorgabe decken			
15	Verarbeiten von Metallen (§ 4 Abs. 1 Nr. 15)	a) Eigenschaften von Stahl und Nichteisenmetallen unterscheiden b) Bleche und Profile bearbeiten, insbesondere anreißen, zuschneiden, abkanten, falzen, runden, bördeln, sägen, bohren, feilen, nieten und löten c) Befestigungsmittel für Bleche auswählen und anwenden d) Maßnahmen des Korrosionsschutzes durchführen	6		
16	Montieren und Einbauen von Einbauteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 16)	Einbauteile für Dächer und Wände nach Verwendungszweck unterscheiden und einbauen	4		

## II. Berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	Auftragsübernahme, Leistungserfassung: a) Arbeitsauftrag hinsichtlich der Vorgaben prüfen b) Technische Regelwerke, insbesondere Regelwerk des Dachdeckerhandwerks, Bauvorschriften und Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen sowie Arbeitsanweisungen, anwenden c) Vorleistungen anderer Gewerke auf Sicht prüfen Arbeitsplan und Ablaufplan: d) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen e) Arbeitsschritte festlegen und nach Vorgaben abstimmen sowie Maßnahmen zur Sicherstellung des Arbeitsablaufes ergreifen f) Witterungsbedingungen für die Durchführung von Arbeiten berücksichtigen			



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
2	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	<p>Einrichten, Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle:</p> <p>a) Eignung der Verkehrswege beurteilen und Maßnahmen zur Nutzung veranlassen</p> <p>b) Lichtquellen und Absperrungen aufstellen und unterhalten</p> <p>c) ergonomische Arbeitsweisen anwenden</p> <p>d) Gefahrstoffe erkennen und mögliche Gefahren abschätzen</p> <p>e) Lagerung von Gefahrstoffen sicherstellen</p> <p>f) Gefährdung durch Freileitungen und in Betrieb befindliche Maschinen auf der Baustelle beachten</p> <p>g) Belüftung von Arbeitsräumen sicherstellen</p> <p>h) Schutzausrüstungen verwenden sowie Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifen</p> <p>i) bei Arbeitsunfällen Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen ergreifen, Unfallstelle sichern</p> <p>Arbeits- und Schutzgerüste:</p> <p>k) Arbeits- und Schutzgerüste auf- und abbauen</p> <p>l) Betriebssicherheit von Gerüsten beurteilen</p> <p>Geräte und Maschinen:</p> <p>m) Geräte und Maschinen für den Arbeitsablauf auswählen, anfordern, transportieren, lagern und für den Einsatz vorbereiten</p> <p>n) Förder- und Transportgeräte bedienen sowie Lastaufnahme- und Anschlagmittel einsetzen</p> <p>Umweltschutz:</p> <p>o) Abfall auf der Baustelle sortenrein trennen und für den Abtransport vorbereiten</p> <p>p) Entsorgung von Gefahrstoffen veranlassen</p> <p>q) Maßnahmen des Naturschutzes bei Dächern und Außenwandbekleidungen ergreifen, insbesondere für Vögel und Fledermäuse</p> <p>Räumen:</p> <p>r) Baustoffe, Geräte und Maschinen für den Abtransport vorbereiten</p> <p>s) Baustelle übergeben</p>		4*)	
3	Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen (§ 4 Abs. 1 Nr. 7)	<p>a) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Einbauteile ermitteln, anfordern und bereitstellen</p> <p>b) Bau- und Bauhilfsstoffe auf Maßhaltigkeit und Formgenauigkeit prüfen</p>			

\*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
4	Lesen und Anwenden von Zeichnungen und Plänen, Anfertigen von Skizzen, Durchführen von Messungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 8)	a) Zeichnungen auf Übereinstimmung mit den Gegebenheiten auf der Baustelle prüfen b) Verlegepläne anwenden c) Skizzen für Aufmaße anfertigen d) Bauteile mit Meßinstrumenten einmessen und prüfen			
5	Verarbeiten von Holz und Herstellen von Holzbauteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 10)	a) Holz und Holzwerkstoffe auswählen b) Holzkonstruktionen, insbesondere für Dachstühle und Fachwerkwände, herstellen c) Dach- und Wandflächen latten und schalen d) Vordeckbahnen auf Schalungen aufbringen		8	
6	Verarbeiten von Kunststoffen und bituminösen Werkstoffen (§ 4 Abs. 1 Nr. 11)	a) Aufschmelz- und Schweißgeräte sowie Bitumenkocher in Betrieb nehmen, Sicherheitsvorschriften beachten b) Aufbau von belüfteten und nicht belüfteten Dächern mit Abdichtungen herstellen, Schichtenfolge sowie konstruktive und bauphysikalische Unterschiede beachten c) Anschlüsse und Abschlüsse bei Dachabdichtungen herstellen		7	
7	Herstellen von Wärmedämmungen, Durchführen zusätzlicher Maßnahmen bei Dachdeckungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 12)	a) Wärmedämmungen bei belüfteten und nichtbelüfteten geeigneten Dachkonstruktionen sowie bei Außenwandbekleidungen herstellen, konstruktive und bauphysikalische Unterschiede beachten b) zusätzliche Maßnahmen durchführen, insbesondere Unterdächer, Unterdeckungen und Unterspannungen herstellen c) Anschlüsse und Abschlüsse herstellen			
8	Verarbeiten von Schiefer, Dachplatten und Schindeln (§ 4 Abs. 1 Nr. 13)	Teilbereiche von Dach- und Wandflächen mit Schiefer, Dachplatten und Schindeln in unterschiedlichen Deckarten decken		11	
9	Verarbeiten von Dachziegeln und Dachsteinen (§ 4 Abs. 1 Nr. 14)	a) Teilbereiche von Dachflächen mit Dachziegeln und Dachsteinen in unterschiedlichen Deckarten decken, Formteile einbauen b) Anschlüsse und Abschlüsse herstellen c) Firstziegel und Firststeine in Mörtel und mit Trockenelementen verlegen			
10	Verarbeiten von Metallen (§ 4 Abs. 1 Nr. 15)	a) Lötgeräte in Betrieb nehmen, Sicherheitsvorschriften beachten b) Teilbereiche von Dach- und Wandflächen mit Blechen in unterschiedlichen Deckarten decken c) Abdeckungen herstellen d) Abschlüsse herstellen		6	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
11	Herstellen von Unterkonstruktionen für Außenwandbekleidungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 17)	a) Aufbau der Unterkonstruktion entsprechend der Bekleidungsart festlegen b) Untergrund prüfen, insbesondere im Hinblick auf die Verankerung von Unterkonstruktionen c) Verankerungsmittel auswählen d) Unterkonstruktionen ausrichten und befestigen			5
12	Einbauen von Vorrichtungen zur Ableitung von Oberflächenwasser (§ 4 Abs. 1 Nr. 18)	a) Rinnen und Kehlen aus Metallen und aus Kunststoffen anbringen b) Dachgullys einbauen c) Außenentwässerungen herstellen d) Innenentwässerung anschließen		4	
13	Verarbeiten von Wellplatten (§ 4 Abs. 1 Nr. 19)	a) Wellplatten aus unterschiedlichen Werkstoffen schneiden und bohren b) Teilbereiche von Dach- und Wandflächen mit Wellplatten decken, Formteile einbauen			3
14	Einbauen von Energiesammlern und Energieumsetzern (§ 4 Abs. 1 Nr. 20)	a) Energiesammler und Energieumsetzer, insbesondere Sonnenkollektoren und photovoltaische Elemente, in Dach- und Wandflächen einbauen b) Anschlüsse an Dachdeckungen, Dachabdichtungen und Außenwandbekleidungen herstellen			4

### III. Berufliche Fachbildung in den Fachrichtungen

a) in der Fachrichtung Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Decken von Dach- und Wandflächen mit Schiefer, Dachplatten, Schindeln, Wellplatten, Dachziegeln, und Dachsteinen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)	a) Dach- und Wandflächen decken b) Anschlüsse und Abschlüsse bei Deckungen mit Schiefer, Dachplatten, Schindeln und Wellplatten herstellen c) Gratziegel und Gratsteine in Mörtel und mit Trockenelementen verlegen d) Fugenverstrich, Querschlag und Innenverstrich ausführen			21
2	Abdichten mit Kunststoffen und bituminösen Werkstoffen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)	a) Flächen gegen Bodenfeuchtigkeit und gegen nicht-drückendes Wasser abdichten b) Anschlüsse und Abschlüsse herstellen c) Bewegungsfugen herstellen und abdichten d) Oberflächenschutz von Dachabdichtungen, insbesondere durch Besplittungen, Kiesschüttungen und Plattenbeläge, herstellen e) Aufbau und Schichtenfolge von extensiven und intensiven Dachbegrünungen herstellen			12

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
3	Ausführen von Deckungen mit Blechen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c)	a) Dach- und Wandflächen decken b) Dehnungsausgleicher herstellen und einbauen c) Anschlüsse herstellen			6
4	Bekleiden von Außenwänden (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d)	a) Bekleidungen mit offenen und hinterlegten Fugen herstellen b) Anschlüsse und Abschlüsse herstellen			4
5	Errichten von Blitzschutzanlagen für den äußeren Blitzschutz (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e)	a) Erdungswiderstand von gebräuchlichen Erderformen ermitteln, Abmessungen von Oberflächen- und Tiefenerdern festlegen und dokumentieren b) Erder unter Beachtung im Erdreich verlegter Kabel und Rohrleitungen einbringen c) Potentialausgleich herstellen, Potentialausgleichsschiene montieren, vorhandene Erdleitungen anschließen d) Blitzschutzanlagen für den äußeren Blitzschutz nach technischen Regeln errichten, insbesondere Anordnung von Fangeinrichtungen und Ableitungen unter Beachtung von Näherungen zu elektrischen Anlagen festlegen und dokumentieren e) Widerstände von Erdungs- und Blitzschutzanlagen messen, beurteilen und dokumentieren			4
6	Reparieren von Dach- und Wandflächen sowie von Holzkonstruktionen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe f)	a) Schäden feststellen, Ursachen ermitteln b) erste Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergreifen c) Reparatur durchführen			3
7	Berichtswesen, Aufmaß, Qualitätssichernde Maßnahmen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe g)	a) ausgeführte Arbeiten auf fehlerfreie Ausführung prüfen, Endkontrolle durchführen b) ausgeführte Arbeiten dokumentieren, insbesondere Tagesbericht erstellen und Aufmaß anfertigen			2*)

## b) in der Fachrichtung Reetdachtechnik

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Vorbereiten von Deckungen mit Reet (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)	a) Reet auf Verwendbarkeit prüfen und nach Anwendungsbereich sortieren b) Befestigungstechnik festlegen c) Befestigungsmittel auswählen			6

\*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
2	Decken von ebenen Dachflächen mit Reet (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Deckunterlage ebener Dachflächen prüfen und herstellen</li> <li>b) ebene Dachflächen in unterschiedlichen Befestigungstechniken, insbesondere Binden, Nähen und Schrauben, decken</li> </ul>			12
3	Herstellen von Anschlüssen und Abschlüssen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Decktechniken für Anschlüsse und Abschlüsse unterscheiden, Decktechnik festlegen</li> <li>b) Traufdeckungen unter Beachtung des Kniepunktes herstellen</li> <li>c) Ortgangdeckungen herstellen</li> <li>d) Firstabdeckungen unterschiedlicher Art herstellen</li> <li>e) Grat- und Kehldeckungen herstellen</li> <li>f) Anschlüsse an Einbauteilen, insbesondere an Schornsteinen, herstellen</li> </ul>			12
4	Decken von gewölbten und geschweiften Dachflächen mit Reet (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Deckunterlage gewölbter und geschweiften Dachflächen prüfen und herstellen</li> <li>b) gewölbte und geschweifte Dachflächen in unterschiedlichen Befestigungstechniken, insbesondere Binden, Nähen und Schrauben, decken</li> <li>c) Übergänge bei gewölbten und geschweiften Dachflächen formen</li> </ul>			12
5	Errichten von Blitzschutzanlagen für den äußeren Blitzschutz (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe e)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erdungswiderstand von gebräuchlichen Erderformen ermitteln, Abmessungen von Oberflächen- und Tiefenerdern festlegen und dokumentieren</li> <li>b) Erder unter Beachtung im Erdreich verlegter Kabel und Rohrleitungen einbringen</li> <li>c) Potentialausgleich herstellen, Potentialausgleichsschiene montieren, vorhandene Erdleitungen anschließen</li> <li>d) Blitzschutzanlagen für den äußeren Blitzschutz nach technischen Regeln errichten, insbesondere Anordnung von Fangeinrichtungen und Ableitungen unter Beachtung von Näherungen zu elektrischen Anlagen festlegen und dokumentieren</li> <li>e) Widerstände von Erdungs- und Blitzschutzanlagen messen, beurteilen und dokumentieren</li> </ul>			4
6	Reparieren von Dachflächen und Holzkonstruktionen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe f)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Schäden feststellen, Ursachen ermitteln</li> <li>b) erste Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergreifen</li> <li>c) Reparatur durchführen</li> </ul>			4
7	Berichtswesen, Aufmaß, qualitätssichernde Maßnahmen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe g)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) ausgeführte Arbeiten auf fehlerfreie Ausführung prüfen, Endkontrolle durchführen</li> <li>b) ausgeführte Arbeiten dokumentieren, insbesondere Tagesbericht erstellen und Aufmaß anfertigen</li> </ul>			2*)

\*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

#### IV. Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten

Zur Grundlegung oder Vertiefung sollen von den in den Abschnitten I – III aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnissen in geeigneten überbetrieblichen Ausbildungsstätten vermittelt werden:

1. im ersten Ausbildungsjahr während mindestens acht Wochen insbesondere die in laufender Nummer 9 und 10, laufender Nummer 11 Buchstaben a – e, laufender Nummer 12, 13 und 14 sowie laufender Nummer 15 Buchstabe b aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse,
2. im zweiten Ausbildungsjahr während drei Wochen insbesondere die in laufender Nummer 5 Buchstaben a – c, laufender Nummer 8, laufender Nummer 9 Buchstaben a und c, laufender Nummer 10 Buchstaben a und b, laufender Nummer 12 Buchstaben a und c sowie laufender Nummer 14 Buchstabe a aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse,
3. im dritten Ausbildungsjahr während drei Wochen
  - a) in der Fachrichtung Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik insbesondere die in laufender Nummer 1 Buchstaben b und d, laufender Nummer 2 Buchstaben a bis c und Buchstabe e sowie laufender Nummer 5 Buchstaben a, c und e,
  - b) in der Fachrichtung Reetdachtechnik insbesondere die in laufender Nummer 2 Buchstabe b, laufender Nummer 3 Buchstaben a, b, d und e, laufender Nummer 4 Buchstabe c sowie laufender Nummer 5 Buchstaben a, c und e

aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse.

Die Handwerkskammer läßt auf Antrag des Auszubildenden Ausnahmen zu, wenn die in Satz 1 bezeichneten Fertigkeiten und Kenntnisse in gleicher Weise im Ausbildungsbetrieb vermittelt werden können.